

EINFACHER WERKVERTRAG

laut Art. 2222 und ff. ital. ZGB

zwischen

dem/der Unterfertigten Herrn/Frau , geboren am ,
wohnhaft in , Straße , Nr.
Steuernummer nachstehend

in eigenem Namen als natürliche Person
 als gesetzlicher Vertreter der Firma mit Sitz in , Straße
. , PLZ eingetragen im Unternehmensregister der
Handelskammer Bozen unter Nr. , Steuernummer/MwSt.
. , in der Eigenschaft des gesetzlichen Vertreters pro tempore, Herr/Frau .
. , Steuernummer nachstehend „Auftraggeber“ genannt,

und

dem/der Unterfertigten Herrn/Frau geboren am ,
wohnhaft in , Straße Nr Steuernummer
. nachstehend

in eigenem Namen als natürliche Person
 als gesetzlicher Vertreter der Firma mit Sitz in. , eingetragen im Unter-
nehmensregister der Handelskammer Bozen unter Nr. , Steuernummer/MwSt.
. nachstehend „Auftragsnehmer“ oder „Dienstleister“ genannt.

PRÄMISSEN

- a) Der Auftraggeber, wie oben angeführt und vertreten, betreibt die Tätigkeit
.
- b) Der Auftraggeber beabsichtigt, die Tätigkeiten von Herrn/Frau
in Anspruch zu nehmen, insbesondere folgende Tätigkeiten:
- c) Der Auftragsnehmer hat den Willen erklärt, seine/ihre Tätigkeit zugunsten des Auf-
traggebers zu erbringen und erklärt, im Besitz der fachlichen und technischen Vor-
aussetzungen für die Ausführung der Werkarbeit zu sein.
- d) In Anbetracht des Vorstehenden wollen die Parteien mit diesem Vertrag allgemeinen
Bedingungen festlegen, die ihr selbständiges Vertragsverhältnis gemäß Art. 2222 ff.
ZGB regeln. Die Parteien vereinbaren Folgendes:

Art.1. VORBEMERKUNGEN

Die obigen Prämissen bilden einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

Art.2. RECHTSGÜLTIGKEIT DER ANLAGEN

Die beigefügten Anlagen bilden einen substantiellen und integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

Art.3. VERTRAGSGEGENSTAND UND BESCHREIBUNG DES AUFTAGS

Der Auftragnehmer betraut den akzeptierenden Auftragnehmer mit der Ausführung von (Tätigkeit angeben, welche den Gegenstand dieses Vertrags bildet), wie in den Anlagen zu diesem Vertrag¹ (genauer beschrieben (Kostenvoranschlag, Katastermappe, Chronogramm, Terminkalender). Der Auftragnehmer verpflichtet sich zugunsten des Auftraggebers zur Ausführung der folgende/n Werkarbeit/en² die zu reinen Erläuterungszwecken, wie folgt beschrieben wird/werden:

.....
.....

Ausführungsart der Werkarbeit:

Art.4. DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN DER WERKARBEIT

- a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die notwendigen organisatorischen Mittel zur korrekten Durchführung des Auftrages bereitzustellen und den Auftrag nach besten Kenntnissen seiner Berufssparte auszuführen.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, bei der Ausführung der mit diesem Werkvertrag vergebenen Arbeiten ausschließlich entsprechend qualifizierte sowie vorschriftsmäßig unter Vertrag stehende Arbeitnehmer einzusetzen³ für welche alle Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß einbezahlt worden sind.
- c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorgaben der Baustellenleitung sowie die Anweisungen des Baustellentechnikers des Auftraggebers zu befolgen.

¹Der Werkvertrag stellt einen konsensualen Vertrag mit obligatorischen Wirkungen dar. Eine Vertragspartei verpflichtet sich, eine Werkarbeit herzustellen oder eine Dienstleistung zu erbringen, während die andere Vertragspartei zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist, ohne dass ein Unterordnungsverhältnis besteht und unter Bedingungen völliger Unabhängigkeit. Im Vertragsgegenstand sind die auszuführenden Arbeiten möglichst detailliert sowie gegebenenfalls der Ort ihrer Ausführung anzugeben.

²Art. 2224 verweist auf die „im Vertrag festgelegten Bedingungen“. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeit im Vertrag klar und präzise bestimmt werden muss

³Das Vertrauensverhältnis ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass die Ausführung überwiegend durch die persönliche Tätigkeit des Werkunternehmers erfolgt, wie es Art. 2222 ZGB vorsieht. Daraus folgt die Unvertretbarkeit der vom Selbständigen geschuldeten Leistung, der sich zwar von Mitarbeitern unterstützen lassen kann, sich jedoch – außer mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers – nicht bei der Tätigkeit vertreten lassen darf. Punkt 18 des Vertrags betrifft die Möglichkeit der Untervergabe.

- d) Der Auftragnehmer erkennt das Recht des Auftraggebers an, die Ausführung der Arbeiten, sei es in der Ausführungsphase, sei es nach deren Fertigstellung⁴, zu überprüfen.
- e) Für die Ausführungen der Werkarbeit macht der Auftragnehmer Gebrauch von seinen eigenen⁵, Gerätschaften und Werkzeugen.
- f) Die Vertragsparteien betrachten die persönliche Arbeitsleistung des Auftragnehmers als vorwiegend im Verhältnis zur Werkstofflieferung.

(eventuell weitere Durchführungsmodalitäten angeben)

.....
.....

Art.5. ERKLÄRUNGEN UND GEGENSEITIGE ZUSICHERUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN (*die gewünschten/angemessenen Erklärungen/Zusicherungen auswählen*)

5.1 Der Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Eigentümer (gegebenenfalls anderen geeigneten Rechtstitel angeben – z.B. Pächter oder Nießbraucher) der Liegenschaft als Ausführungsort, erklärt:

- a) die volle Verfügungsmacht am Areal/an der Liegenschaft zu haben welche in gelegen ist;
- b) sämtliche notwendigen Autorisierungen, Anträge, Gutachten, Unbedenklichkeitsbescheinigungen, Genehmigungen im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beantragt/eingeholt (spezifizieren) zu haben, um die Werkarbeit, wie im vorliegenden Vertrag beschrieben, ausführen zu können;
- c) mit dem Auftragnehmer pflichtgetreu zusammenarbeiten zu wollen, um die im vorliegenden Vertrag beschriebene Werkarbeit im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den Bereichen der Arbeitssicherheit, dem Umweltschutz u.a. durchführen zu können.

5.2 Der Auftraggeber sichert zu, dass:

- a) dem Auftragnehmer bis zum und in jedem Fall, vor Beginn der Werkarbeiten laut vorliegendem Vertrag, der volle Zugang zum Ausführungsort der Arbeiten gewährt wird;

⁴Das Recht ist in der Natur des Vertragsverhältnisses angelegt, sodass eine etwaige Vertragsklausel, die diese Befugnis ausschließt, nichtig wäre

⁵In alternativa “Il prestatore utilizzerà per la realizzazione dell’oggetto del presente contratto materiali forniti dal committente”.

- b) der Ausführungsstandort der Arbeiten laut dem vorstehendem Punkt a) keinerlei Hindernisse, Hürden oder sonstige Umstände aufweist, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Werkarbeit behindern könnten.;
- c) er dem Auftraggeber sämtliche relevanten Informationen gegeben hat oder noch geben wird, die für eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Auftrags, sowie unter Bezugnahme auf sämtliche ihm bekannten potenziellen Gefahren und Risiken, in Ausführung des Auftrags, benötigt werden.

5.3 5.3 Der Auftragnehmer erklärt, dass:

- a) er, über die Eigenschaften und die notwendigen berufsspezifischen Möglichkeiten verfügt, um die Ausführung der vom Auftraggeber gewünschten Werkarbeit zu bewerkstelligen;
- b) er, in Ausführung der im Vertrag vorgesehenen Leistung, sämtliche angemessenen Sicherheitsvorkehrungen auch im Sinne der Bestimmungen des GvD Nr. 81/2008 samt nachträglicher Abänderungen, auf sich nehmen wird;
- c) er, mit dem Ort der Ausführung der Leistungen bestens vertraut ist und über sämtliche für die Ausführung des Werkes erheblichen tatsächlichen und örtlichen Umstände unterrichtet ist, sodass er keine Einwendungen wegen etwaiger Schwierigkeiten erheben kann, die sich im Laufe der Erbringung seiner Leistungen ergeben sollten.
- d) Er erklärt außerdem
 - durch eine persönliche Unfallversicherung Nr. gedeckt ist und den Auftraggeber von jeglicher Haftung im Falle eines Arbeitsunfalls infolge der Ausführung dieses Vertrages freistellt;
 - nicht durch eine persönliche Unfallversicherung gedeckt zu sein und dennoch den Auftraggeber von jeglicher Haftung im Falle eines Arbeitsunfalls infolge der Ausführung dieses Vertrages freizustellen sowie im Falle der Notwendigkeit, eventuelle Schäden am Auftraggeber oder an Dritten zu ersetzen, persönlich dafür aufzukommen⁶. (*die zutreffende Option ankreuzen*)

5.4 Der Auftragnehmer sichert zu, dass:

- a) die Ausführung des gegenständlichen Auftrags fachgerecht erledigt wird;⁷

⁶Alternativklausel: „nicht durch eine Berufshaftpflichtversicherung gedeckt zu sein und eine angemessene Versicherung für Risiken abzuschließen, die sich aus der Ausübung beruflicher und außerberuflicher Tätigkeiten ergeben, wodurch die Gegenpartei von Belästigungen oder Ansprüchen aus etwaigen Ereignissen freigestellt wird.“

⁷Dem Auftraggeber soll ein objektiver Bewertungsmaßstab für die Tätigkeit des Werkunternehmers geboten werden, um eine wirksame Überprüfung der ordnungsgemäßen Erfüllung durch den Arbeitnehmer zu ermöglichen. Die Bestimmung des Art. 2224 ZGB stellt eine spezielle Anwendung der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach Art. 1176 ZGB dar, der auf die Durchschnittsfigur des „guten Familienvaters“ Bezug

- b) die Ausführung der vertragsspezifischen Werkarbeit mit vorwiegender eigener Arbeitskraft sowie in einem vollen Maß an Selbstständigkeit ausgeführt wird ohne dass ein Abhängigkeitsverhältnis besteht; dem Auftragnehmer steht es in jedem Fall frei sich auch anderer Mitarbeiter zu bedienen.

Art.6. VORVERTRAGLICHE INFORMATIONSPFLICHTEN

Der Auftraggeber erklärt, das Informationsschreiben erhalten zu haben, welches, in Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU sowie unter vollständiger Berücksichtigung des Konsumentenschutzgesetzes (GvD Nr. 206/05), wie nachträglich vom GvD Nr. 21/2014 (Umsetzung der EU - Richtlinie 2011/83) abgeändert, sämtliche Punkte berücksichtigt, die vom Art. 48 GvD Nr. 21/2014 vorgesehen sind. Mit Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages erklärt der Auftraggeber demnach, volle Kenntnis über das Informationsschreiben, wie oben beschrieben, erlangt zu haben und bestätigt gleichermaßen dessen vollinhaltliche Annahme. (*Hinweis für den Auftragnehmer: Bereits im Vorfeld der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet den Auftraggeber-Konsumenten in klarer und verständlicher Weise über die wichtigsten Merkmale der gehandelten Güter und Dienstleistungen, über dessen Identität sowie über dessen Sitz (Anschrift - E-Mail – Fax – Telefon) der Niederlassung, über den Gesamtpreis der Güter und Dienstleistungen, über die gesetzlichen Gewährleistungspflichten, über die die nach Fertigstellung angebotenen Dienstleistungen und einschlägigen Gewährleistungen, über die Vertragsdauer beziehungsweise über die Bedingungen hinsichtlich der Vertragsauflösung, u.s.w. zu informieren. Diesbezüglich ist die Bereitstellung von allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des Auftragnehmers ratsam.*)

Für den Fall, dass der Auftragnehmer über allgemeine Geschäftsbedingungen in Bezug auf die Leistungsausführung verfügt:

6. Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Auftraggeber erklärt Einsicht in alle Angaben erhalten zu haben, die ihm im Zuge der Verhandlungen mitgeteilt wurden und akzeptiert vollinhaltlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ihm vom Auftragnehmer in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden; die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in der Anlage zu diesem Vertrag zu finden sind, sollen in diesem Vertragswerk als vollständig wiedergegeben angesehen werden.“ - Bedarf gesonderter Unterzeichnung gem. Artt.1341, Absatz 2 und 1342 ZGB.

nimmt und ein allgemeines Kriterium vorgibt, das das abstrakte Maß an Aufmerksamkeit, Sorgfalt und psychischem Einsatz bezeichnet, das der Schuldner aufzuwenden hat, um die vereinbarte Leistung ordnungsgemäß zu erbringen, im Einklang sowohl mit den Bestimmungen dieses Vertrags und der beigefügten Dokumente als auch mit den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften.

(Im Falle eines Fernabsatzvertrages oder bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen folgendes ANGEBEN:

„Der Auftraggeber erklärt, das Informationsschreiben erhalten zu haben, welches, in Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU sowie unter vollständiger Berücksichtigung des Konsumentenschutzgesetzes (GvD Nr. 206/05), wie nachträglich vom GvD Nr. 21/2014 (Umsetzung der EU - Richtlinie 2011/83) abgeändert, sämtliche Punkte berücksichtigt, die von den Artt. 49 ff. des GvD Nr. 21/2014 vorgesehen sind.“).

Art.7. BEGINN DER ARBEITEN

Mit der Ausführung der Arbeiten wird am begonnen. Sollte sich der Beginn der Arbeiten aus Gründen, die nicht dem Auftragnehmer zuzuschreiben sind, um mehr als Tage verschieben, so steht dem Auftragnehmer ein Rücktrittsrecht zu. Gleiches Recht soll auch dem Auftraggeber eingeräumt werden. Die freigegebenen Planungsunterlagen für die Ausführung der Arbeiten müssen 14 Tage vor Beginn der Arbeiten dem Auftragnehmer ausgehändigt werden. Dem Auftragnehmer werden auch die gültigen Baukonzessionen und Bauermächtigungen vorgelegt.

Art.8. ÜBERGABETERMIN

Die durchzuführenden Arbeiten müssen nach einem Zeitplan ausgeführt werden, der vom Auftragnehmer eingehalten werden muss. Der Abschluss der Arbeiten sowie die Übergabe des Werkes werden bis zum vereinbart.

Falls dieser Termin (oder der etwaig vereinbarte Zeitplan) nicht eingehalten werden kann, die Gründe dafür aber nicht dem Auftragnehmer anzulasten sind, kann Letzterer gegenüber dem Auftraggeber nicht als vertragsbrüchig angesehen werden.

Sollte der im vorgehenden Absatz erwähnte Fall eintreten, so bemühen sich beide Vertragsparteien pflichtgetreu zusammenzuarbeiten, um den Stichtag in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen.

Zeigt der Auftraggeber im Zuge der Entgegennahme des Werkes mangelnde Kooperationsbereitschaft, finden die Bestimmungen der Artt. 1206 ff. ZGB Anwendung. Jede stillschweigende Verlängerung des Abgabetermins wird ausgeschlossen: jedes weitere Abkommen, das einen Aufschub des gegenständlichen Erfüllungszeitpunkts zum Gegenstand hat muss aus einer von beiden Vertragsparteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung hervorgehen.⁸

⁸Für den Fall, dass der Arbeitnehmer das Werk nicht gemäß den vertraglichen Bestimmungen oder den Regeln der Kunst ausgeführt hat, räumt Art. 2224 ZGB dem Auftraggeber die Möglichkeit ein, eine Frist festzusetzen, innerhalb derer sich der Arbeitnehmer an die festgelegten Parameter halten kann. Es handelt sich um ein außerordentliches Rechtsmittel, das die Ausübung einer Kontrolle ermöglicht, die auf die Erreichung des angestrebten Nutzens abzielt. Verstreicht die gesetzte Frist ergebnislos, erkennt

Art.9. PÖNALE

Für jeden Verzugstag, der den vereinbarten Übergabetermin überschreitet, kann der Auftraggeber den Betrag von € geltend machen bzw. - vorab einer schriftlichen Ankündigung an den Auftragnehmer – vom geschuldeten Werkpreis in Abzug bringen. Die Pönale fungiert als Vertragsstrafe und Schadensersatz⁹ Dem Auftragnehmer ist die Pönale in Höhe von € für jeden Verzugstag bekannt und wird von diesem akzeptiert. Die Gesamtpönale darf in keinem Fall den Gesamtwert von 5% des Auftragswertes, IVA ausgeschlossen, überschreiten. In Fällen der höheren Gewalt sowie in Fällen in denen der Verzug nicht dem Verhalten des Auftragnehmers zugerechnet werden kann, findet die gegenständliche Pönale keine Anwendung.

Art.10. ENTGELT UND ZAHLUNGSTERMINE

Die Abrechnung erfolgt „.....“(nach Maß, pro Quadratmeter, Pauschal,..). Die Bezahlung des festgelegten Entgelts laut den vorstehenden Absätzen, soll wie folgt erfolgen– verwendete Materialien:

Arbeitsleistung:	EUR.....
Belegte Spesen ¹⁰	EUR.....
<input type="checkbox"/> MwSt.....%	EUR.....
<input type="checkbox"/> nicht anwendbar	EUR.....
Gesamtbetrag:	EUR.....

Das auf diese Weise festgesetzte Entgelt gilt als verbindlich und darf keine Erhöhungen erfahren, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Artikels 10 „Änderungen während der Ausführung“.¹¹

Gemäß Art. 26 Abs. 5 GvD Nr. 81/2008 sind die Sicherheitskosten gesondert auszuweisen: EUR

das Gesetz dem Auftraggeber das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, unbeschadet des Anspruchs auf Schadensersatz für die infolge des Verhaltens des Schuldners erlittenen Schäden. Punkt 16 des Vertrags befasst sich mit diesem Thema.

⁹Die Vertragsstrafe ist fakultativ, und der Betrag darf im Verhältnis zum Wert des auszuführenden Werks nicht übermäßig sein.

¹⁰Zum Beispiel: Reise- und Übernachtungskosten.

¹¹Es ist möglich, einen vom Werkunternehmer zuvor erstellten Kostenvoranschlag beizufügen, der eine detaillierte Beschreibung der auszuführenden Arbeiten und der entsprechenden Kosten enthält; wird dieser von beiden Parteien unterzeichnet, gilt der Kostenvoranschlag als Vertragsvereinbarung und kann Bestandteil des Vertrags werden. In diesem Fall sind die Artikel 2 und 4 durch folgende Klausel zu ersetzen: „Als integrierender Bestandteil des Vertrags gilt der beigegebene Kostenvoranschlag, den die Parteien in allen Teilen annehmen und unterzeichnen.“

(Weitere Besonderheiten sind ausdrücklich anzugeben.)

Die Vergütung des in den vorstehenden Absätzen genannten Festpreises¹² erfolgt nach den nachstehenden Modalitäten, die beispielhaft angegeben sind:

Anzahlung:

Eine Akontozahlung in der Höhe von . . . % des Gesamtentgelts ist vor Beginn der Arbeit zu leisten((oder bei Unterzeichnung des Vertrages).

Zum Stichtag:

Nach 1. Baufortschritt: € ohne MwSt.

Zum Stichtag:

Nach 2. Baufortschritt € ohne MwSt.

Zum Stichtag:

Endabrechnung/Fertigstellung € ohne MwSt.

Nach jeder erfolgten Zahlung stellt der Auftragnehmer die Rechnung aus, die er zusammen mit dem vom Auftraggeber zusammen mit dem gegengezeichneten Baufortschritt übermittelt.

Die Zahlung des finalen Restbetrages hat nach abgeschlossener Ausführung der vertragsspezifischen Werkarbeit zu erfolgen sowie nach angemessener Prüfung, Annahme und Gegenzeichnung seitens des Auftraggebers¹³ oder eines Bevollmächtigten gemäß Art. 11 des gegenständlichen Vertrages¹⁴.

Die Rechnungsbeträge des Auftragnehmers müssen innerhalb von (30) dreißig Tagen ab Rechnungstellung mittels Banküberweisung auf die folgenden Bankkoordinaten überwiesen werden:

IBAN:

ODER

¹²Die Bestimmung des dem Selbständigen für seine berufliche Tätigkeit zustehenden Entgelts erfolgt durch Vereinbarung zwischen den Parteien; fehlt eine solche Vereinbarung, kommt den Tarifen und Gebräuchen Wert zu, und die Entscheidung über die Festsetzung der Ansprüche des Arbeitnehmers wird dem Richter übertragen.

¹³Im Falle der Ausführung oder Erneuerung von Anlagen ist hinzuzufügen: „mit gleichzeitiger Übergabe einer Konformitätserklärung durch den Werkunternehmer, mit der die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Anlage gewährleistet wird.“

¹⁴Die fehlende Festlegung des für die Herstellung des Werks oder die Erbringung der Dienstleistung vorgesehenen Entgelts führt nicht zur Nichtigkeit des Vertrags; in diesem Fall greift die Bestimmung des Art. 2225 ZGB.

Art.11. ÄNDERUNGEN IM LAUFE DER WERKARBEITEN

Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber rechtzeitig sowie im Vorhinein über etwaige, den Kostenvoranschlag (wie im Art. 2 unter „Vertragsgegenstand“ und/oder im beigefügten Kostenvoranschlag beschrieben) übersteigende Mehrarbeiten, die sich im Laufe der Arbeiten für die sachgemäße Ausführung der Werkarbeit als notwendig erweisen, zu unterrichten.

Jede Änderung, sei diese notwendig oder nicht, auch wenn sie eine qualitative Verbesserung mit sich bringt, muss vorab schriftlich zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbart werden und zwar wie folgt: eine Mitteilung, die den Preis für die Mehrarbeiten sowie das etwaige neue Übergabedatum beinhalten soll, muss dem Auftraggeber zugestellt und von Letzterem in schriftlicher Form sowie mittels am Fuße der vorliegenden Vereinbarung angebrachtem Nachtrag, angenommen werden. Der Auftragnehmer erklärt somit, mit dem Ort der Ausführung der Leistungen bestens vertraut zu sein und über sämtliche für die Ausführung des Werkes erheblichen tatsächlichen und örtlichen Umstände unterrichtet zu sein, sodass er keine Einwendungen wegen etwaiger Schwierigkeiten erheben kann, die sich im Laufe der Erbringung seiner Leistungen ergeben sollten.

(vorstehendes ist optional: kann durch andere Modalität ersetzt werden).

Der Auftraggeber kann schriftlich Anweisungen zur Änderung der Arbeiten anordnen, sofern diese (ein Sechstel) der Vergütung gemäß des vorstehenden Artikels nicht überschreiten. Das Recht des Auftragnehmers auf die Vergütung seiner ausgeführten Mehrarbeiten, wie in den vorgehenden Absätzen beschrieben, bleibt jedenfalls unberührt. Falls sich die Parteien nicht auf die Art der vorzunehmenden Änderungen und den damit verbundenen etwaigen Änderungen in der, dem Auftragnehmer zustehenden Vergütung, einigen können, soll diese auf Grundlage der Preise des aktuellen Landesrichtpreisverzeichnisses abgegolten werden.

Art.12. AUFSICHTSPFLICHT AUF DER BAUSTELLE

Bis zum Abschluss und der Übergabe der mit diesem Vertrag vereinbarten Arbeiten muss der Auftragnehmer für die Beaufsichtigung seines Arbeitsbereiches im Hinblick auf die eigenen Gerätschaften, die eigenen Werkzeuge und das gesamte Arbeitsumfeld auf der Baustelle, selbst Sorge tragen. Die dafür anfallenden Spesen (z.B. für

das Abladen, die Verteilung und die Lagerung des Materials, Spesen für die Erstellung des Arbeitssicherheits- und Koordinierungsplans, Spesen betreffend die eigenen Arbeitnehmer, die Reinigung der Baustelle und Entsorgung der Abfälle des Arbeitsbereiches) trägt der Auftragnehmer.

Art.13. ANNAHME DER WERKARBEIT UND ABWEICHUNGEN

Nach Abschluss der Werkarbeiten nimmt der Auftraggeber alle opportunen Nachprüfungen zwecks definitiver Abnahmekontrolle vor.

Über die endgültige Abnahmekontrolle wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll geführt, das vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben ist. Im Abnahmeprotokoll kann der Auftraggeber die Annahme der Werkarbeit vornehmen und/oder etwaige Mängel und Abweichungen aufzeigen. Die allenfalls erhobenen Mängel im Rahmen der Abnahmekontrolle, müssen im Übergabeprotokoll festgehalten werden, in dem auch eine angemessene Frist für die Beseitigung derselben angezeigt werden soll.

Die ausdrückliche, vermutete oder stillschweigende Annahme „ohne Vorbehalt“ seitens des Auftraggebers, befreit den Auftragnehmer von der Haftung für Mängel oder Abweichungen, sofern diese dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Abnahmekontrolle bekannt oder aber von diesem jedenfalls leicht erkennbar waren und zwar unter der Voraussetzung, dass diese vom Auftragnehmer nicht arglistig verschwiegen wurden.¹⁵

Der Auftraggeber muss gemäß Art. 2226 ital. ZGB Mängel und Abweichungen innerhalb von acht Tagen ab Entdeckung per eingeschriebenem Brief anzeigen, andernfalls erlischt das Recht. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Auftragnehmers oder eine verhältnismäßige Minderung des Preises verlangen. Sind die Mängel so gravierend, dass das Werk gänzlich untauglich ist, kann der Auftraggeber die Auflösung des Vertrages verlangen; das Recht auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.

Die Klage verjährt ein Jahr nach Ablieferung. Auch im Falle einer Annahme „mit Vorbehalt“ des Auftraggebers ist der Auftragnehmer bei Vorliegen von Abweichungen und Mängeln, die im Zuge der Abnahmekontrolle¹⁶ erhoben wurden verpflichtet, diese zu beseitigen.

¹⁵ Die Entdeckung eines verborgenen Mangels am Werk, im Hinblick auf den Beginn der Ausschlussfrist für die Geltendmachung der Haftungsklage gemäß Art. 2226 ZGB, kann nach ständiger Rechtsprechung nicht auf das bloße Aufkommen eines Verdachts zurückgeführt werden, sondern setzt das Eintreten von Tatsachen voraus.

¹⁶ Die Pflicht zur Anzeige von Mängeln oder Abweichungen findet ihre Grenze in der Verschleierung oder Anerkennung durch den Werkunternehmer, mit der Folge, dass auch die Verpflichtung zur Beseitigung der Mängel oder Fehler des Werks eine eigenständige Verpflichtung darstellt, die innerhalb der ordentlichen Frist verjährt, gerechnet ab dem Datum der Übernahme der betreffenden Verpflichtung.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer bei der endgültigen Abnahmekontrolle nicht anwesend ist, muss deren Ergebnis sowie das etwaige Vorliegen von Mängeln dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt werden.

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Ausführung der Arbeiten gemäß den im Vertrag festgelegten Bedingungen nicht nach oder führt er die Arbeiten nachlässig, unsachgemäß und jedenfalls nicht fachgerecht aus, so kann der Auftraggeber ihm per Einschreibebrief mit Rückantwort eine Frist von¹⁷ Tagen setzen, innerhalb deren der Auftragnehmer diesen Bedingungen nachzukommen hat. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so gilt der Vertrag gemäß Art. 2224 ital. ZGB als aufgelöst, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz¹⁸. In diesem Fall hat der Auftraggeber den im vorliegenden Vertrag vereinbarten Preis für die ordnungsgemäß erbrachten Leistungen im Verhältnis zum Nutzen des fertiggestellten Werkteils zu entrichten.

Art.14. ARBEITSSICHERHEIT UND UMWELTVORSCHRIFTEN

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mindestens 10 Tage vor Beginn der vertragsgegenständlichen Arbeiten seinen unterschriebenen ESP-Plan, sofern vorgesehen, und alle vom GvD Nr. 81/2008 samt nachträgliche Abänderungen, vorgesehenen Sicherheitsdokumente an die zuständigen Stellen zu übermitteln.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie unter Beachtung des Einsatzsicherheits- und Koordinierungsplans im Lichte der Bestimmungen des GvD Nr. 81/08 samt nachträglicher Abänderungen, auszuführen.

Der Auftragnehmer ist ausdrücklich dazu verpflichtet alle umweltrelevanten Vorschriften und Gesetze einzuhalten.

Art.15. RÜCKTRITTMÖGLICHKEIT VOM VERTRAG

Der Auftraggeber kann vom Vertrag nach vorheriger schriftlichen Benachrichtigung mittels Einschreiben, zurücktreten, selbst wenn die Ausführung des Werkes bereits begonnen haben mag; er ist jedoch auf jeden Fall dazu verpflichtet, den Arbeitnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen zu erstatten und gemäß Art. 2227 ital. ZGB für die Kosten der geleisteten Arbeit und für den entgangenen Gewinn schadlos zu halten, den der Auftragnehmer bei vollständiger Ausführung erzielt hätte,

¹⁷Die Frist darf nicht kürzer als 15 Tage sein, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart oder es ergibt sich aus der Natur des Vertrags oder nach den Gepflogenheiten eine kürzere angemessene Frist.

¹⁸Im Falle der Ausführung oder Erneuerung von Anlagen ist hinzuzufügen: „Das Werk ist nach seiner Fertigstellung einer Abnahmeprüfung zu unterziehen; anschließend ist ein entsprechendes Protokoll zu erstellen oder eine spezielle Erklärung über die Konformität, Sicherheit und Eignung der Anlage mit den geltenden nationalen und europäischen sektoralen Vorschriften auszustellen.“

zuzüglich einer Vertragsstrafe von . . . % der Vergütung für die nicht ausgeführten Arbeiten.¹⁹

Der Auftragnehmer kann ebenso, aus gerechtfertigtem Grund, vom Vertrag zurücktreten, und zwar (beispielsweise) gemäß Art. 11 des vorliegenden Vertrags, wenn zur fachgerechten Ausführung des Werkes , Änderungen notwendig sind, die (ein Sechstel) des vereinbarten und gesamten Fixpreises übersteigen.²⁰

(Im Falle eines Fernabsatzvertrages oder bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen folgendes ANFÜGEN:

Der Auftraggeber, sofern er als Verbraucher einzustufen ist, hat das Recht innerhalb einer Frist von 14 Tagen laufend ab dem Tage des Vertragsabschlusses vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Vertragsstrafe fällig oder ein Rechtfertigungsgrund dafür nötig wäre. Das Rücktrittsrecht kann überdies ausgeübt werden, ohne dass die Kosten, die über jene gem. Art. 56, Abs. 2 sowie gem. Art. 57 unter Vorbehalt der unter Art. 52, Absatz 2 des GvD 21/2014 enthaltenen Bedingungen, hinausgehen, getragen werden müssen. Der Auftraggeber, welcher von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, muss seinen Willen dem Auftragnehmer in ausdrücklicher Form mittels Einschreiben mit Rückantwort an die Adresse (oder mittels zertifizierter E-Mail an die Adresse @ mitteilen.

Art.16. NACHTRÄGLICHE UNMÖGLICHKEIT DER WERKLEISTUNG

Der Auftragsnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über den Stand der Arbeiten, sodass dieser deren ordnungsgemäße Durchführung gemäß den vereinbarten Modalitäten überprüfen kann.

Der Auftraggeber behält sich vor, aus gerechtfertigten Gründen – gemeinsam mit dem Werkunternehmer festzustellen – die vollständige oder teilweise Aussetzung der Tätigkeiten anzurufen.

Als Fälle höherer Gewalt gelten Ursachen außerhalb des Einflussbereichs der Parteien. Das Auftreten und das Ende solcher Ursachen sind unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

Die Vertragsdauer verlängert sich um die Anzahl der Tage, an denen die Arbeiten aus diesem Grund unterbrochen wurden; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche wegen Verzögerungen oder Schäden.

Dauern die nicht zurechenbaren Ursachen länger als . . . Tage an, gilt der Vertrag als von Rechts wegen aufgelöst, sobald eine Partei der anderen die Inanspruchnahme

¹⁹Die Parteien können ganz auf die Vereinbarung einer Vertragsstrafe verzichten.

²⁰Gemäß Art. 2227 ZGB ist der Werkunternehmer für den entgangenen Gewinn des noch nicht ausgeführten Werks zu entschädigen, d. h. für den Nettogewinn, den er erzielt hätte, wenn er das Werk vollendet hätte; der Nettogewinn entspricht der Differenz zwischen dem noch ausstehenden Vertragspreis und der Höhe der für diese Ausführung veranschlagten Nebenkosten.

dieser Klausel mitteilt; der Auftragsnehmer hat Anspruch auf Vergütung für die bereits geleistete Arbeit.

Art.17. TEILWEISE NICHTIGKEITE

Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des vorliegenden Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des vorliegenden Vertrages in seiner Gesamtheit

Art.18. SCHIEDSKLAUSEL²¹

Jeder zwischen den Parteien über die Auslegung, die Anwendung und/oder Ausführung des vorliegenden Vertrages entstehende Streitfall, soll laut Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen dem dafür zuständigen Schiedsgericht vorgelegt werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Hält eine Partei die im vorliegenden Vertrag vorgesehene Begutachtung nicht ein oder betrifft die Streitigkeit kein technisches Gutachten, so wird die zwischen den Parteien hinsichtlich der Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des Vertrages entstandene Streitigkeit gemäß der Schiedsordnung der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen der Zuständigkeit der Schiedskammer derselben Kammer übertragen.

Der Schiedsspruch wird von einem Dreierschiedsgericht oder – wenn die Schiedsordnung dies vorsieht – von einem Einzelschiedsrichter erlassen. Für die Bestellung des Schiedsgerichtes bzw. des Einzelschiedsrichters verweisen die Parteien ausdrücklich auf die Schiedsordnung der Schiedskammer der Handelskammer Bozen. Der Schiedsspruch kann gemäß Art. 829 ZPO angefochten werden.

Art.19. SUBUNTERNEHMER

Ein Teil des Auftrags oder % (20% oder 30%) der Arbeiten kann – nach vorherigem schriftlichen Einverständnis des Auftraggebers - an einen Subunternehmer ausgelagert werden

Art.20. VERTRAGSKOSTEN

Die mit diesem Vertrag verbundenen Kosten tragen beide Parteien zu gleichen Teilen. Diese Privaturkunde wird in drei Urschriften ausgefertigt, von denen eine für eine eventuelle Registrierung im Bedarfsfall bestimmt ist.

²¹Im Falle eines mit einem Verbraucher abgeschlossenen Vertrags ist folgende Klausel hinzuzufügen:
„Sollten die Parteien die ordentliche Gerichtsbarkeit anrufen wollen, ist das zuständige Gericht dasjenige am Wohnsitz oder gewählten Domizil des Verbrauchers, zwingend gemäß Art. 33 Abs. 2, Buchst. 1) des GvD 206/2005.“

Art.21. DATENSCHUTZ

Die Vertragsparteien bestätigen wechselseitig, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) zu erfolgen hat. Die Daten werden zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet: Der Kunde kann jederzeit Zugang, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten verlangen; er kann Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einlegen und von allen Rechten der betroffenen Person gemäß Art. 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 DSGVO Gebrauch machen. Mit der Mitteilung der Daten erteilt der Kunde dem Verantwortlichen die Erlaubnis zur Verarbeitung für den genannten Zweck. Verantwortlicher für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Werkunternehmer (Art. 4 Abs. 7 DSGVO), mit Sitz in, ordentliche E-Mail, zertifizierte E-Mail (PEC), Tel. Der Datenschutzbeauftragte (sofern bestellt) ist unter erreichbar; ordentliche E-Mail, zertifizierte E-Mail, Tel. Der Datenschutzbeauftragte (RPD), sofern gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 679/2016, Art. 37, bestellt, ist unter folgender Anschrift erreichbar:, ordentliche E-Mail, zertifizierte E-Mail (PEC), Tel.“ Die personenbezogenen Daten werden nur jenen Stellen mitgeteilt, die mit der Durchführung der vertraglichen Tätigkeiten betraut sind. In jedem Fall werden die Daten nicht länger gespeichert, als für die Zwecke erforderlich ist; ihre Löschung erfolgt jedenfalls spätestens ein Jahr nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in sicherer Form. Alle an die Anschrift (auch elektronische) des Werkunternehmers übermittelten Inhalte (Anfragen, Vorschläge, Ideen, Informationen, Materialien usw.) gelten nicht als vertraulich, dürfen keine Rechte Dritter verletzen und müssen richtig und wahrheitsgemäß sein; für deren Inhalte übernimmt das Unternehmen keinerlei Verantwortung.

Art.22. EIGENTUM DER UNTERLAGEN UND GEHEIMHALTUNG

Alle dem Auftraggeber übergebenen Ausarbeitungen und Unterlagen bleiben dessen volles und ausschließliches Eigentum; er kann darüber nach eigenem Ermessen verfügen. Der Werkunternehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der ausgeführten Tätigkeit streng vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass die in seinem Besitz befindlichen Materialien und Unterlagen weder weitergegeben, offengelegt noch verbreitet werden. Diese Bestimmungen über Eigentum und Geheimhaltung bleiben auch nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrages – aus welchem Grund auch immer – in Kraft.

Art.23. VERWEIS AUF GESETYLICHE BESTIMMUNGEN

Bezüglich aller Umstände, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt werden, wird auf die Bestimmungen des Italienischen Zivilgesetzbuches im Sinne der Art. 2222 ZGB bezüglich des Werkvertrags sowie, sofern anwendbar, auf die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes verwiesen.

Gelesen und unterschrieben in, , am

DER AUFTRAGGEBER

(*Firma*)

DER AUFTRAGNEHMER

(*Firma*)

Der Auftraggeber erklärt gemäß den Artikeln 1341, Absatz 2 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches ausdrücklich die folgenden Bestimmungen, welche im gegenständlichen Vertrag enthalten sind, anzunehmen: 4.2., 5, 6, 8., 13, 14 und 16.

DER AUFTRAGGEBER

BEIGELEGTE ANLAGEN:

.....
.....
.....